

Amt für Justizvollzug Jugendheim Lory

Thunstrasse 14
Postfach
3110 Münsingen
+41 31 636 22 11
jugendheim.lory@be.ch
www.be.ch/lory

Sexualkonzept

INTERN

Herausgabe Jugendheim Lory

01/2020



SEXUALKONZEPT JUGENDHEIM LORY

Im Jugendheim Lory wird die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der eingewiesenen jungen Frauen ins Zentrum gestellt. Diese Aufgabe beinhaltet auch die sexuelle Gesundheit.

1. Grundhaltung

Sexualität...

- ist ein grundlegendes menschliches Recht und ein Bedürfnis
- ist eine Lebensenergie, welche uns von der Geburt an begleitet
- tritt mit unterschiedlichen Ausdrucksweisen und Bedürfnissen in den verschiedenen Lebensphasen auf
- ist lustvoll, wandelbar, lernbar und kann weiterentwickelt werden

Wir leben eine offene Gesprächskultur mit einer transparenten, klaren, humorvollen und offensiven Kommunikation und einen respektvollen Umgang. Wir tolerieren andere Ausdrucks- und Lebensformen der Sexualität und vermeiden Tabuisierungen.

2. Ziel

"Die Integration der körperlichen, emotionalen, intellektuellen und sozialen Aspekte sexuellen Seins auf eine Weise, die positiv bereichert und Persönlichkeit, Kommunikation und Liebe stärkt."

(gemäss der WHO-Definition von sexueller Gesundheit)

Wir wollen die jungen Frauen in ihrer sexuellen Entwicklung fördern, unterstützen und ihre Freiheit in der sexuellen Identität respektieren. Wir wollen ihrem Recht auf sexuelle Informationen und Lust gerecht werden. Sie sollen sexuelle Reaktionen und Beziehungen frei von Angst, Scham, Schuldgefühlen, falschen Vorstellungen und anderen psychologischen Faktoren eingehen können. Wir unterstützen ihre Fähigkeiten, das Sexual- und Fortpflanzungsverhalten in Einklang mit einer sozialen und persönlichen Ethik zu geniessen und zu kontrollieren. Es sollen Erfahrungsräume erschlossen werden, in denen die jungen Frauen mit massvoller Unterstützung selbstbestimmtes Handeln lernen können.

3. Strategien

Um die Ziele zu erreichen, setzen wir die Bereitschaft der Mitarbeitenden voraus, sich mit Sexualität auseinanderzusetzen. Eigene Gefühle sollen wahrgenommen werden und auf Erwachsenenebene allenfalls angesprochen und entsprechend behandelt werden können.

Mit unterschiedlichen Massnahmen fördern wir die ganzheitliche Entwicklung der Jugendlichen. Wir wollen Ängste und Fragen ernst nehmen, Möglichkeiten aufzeigen, aber auch Privatsphäre so weit wie möglich gewährleisten.

Das Sexualkonzept soll im Alltag gelebt werden, d.h. Sexualität soll dann besprochen werden, wenn Fragen und Unsicherheiten der jungen Frauen auftauchen oder sich das Thema ergibt (Tischsituation, Einzelgespräche, Gruppenausflüge, Teamsitzungen, Supervision, usw.). Mögliche Themen:

- eigenes Geschlecht, Fortpflanzung, Verhütungsmethoden, Geschlechts-krankheiten, sexuelle Orientierung, sexuelle Praktiken
- Begreifen und Auseinandersetzen mit der eigenen sexuellen Persönlichkeit, der Einstellung zur Sexualität, Geschlechterrollen, Beziehungen zwischen den Geschlechtern, sexuelle Gewalt, Mediatisierung und Kommerzialisierung von Sexualität
- Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Werten unter Berücksichtigung möglicher unterschiedlicher kultureller Kontexte, basierend auf den Grundrechten.

INTERN 2/7

- Kompetenzen vermitteln in Bereichen wie Kommunikation, Entscheidungs-findung, Grenzen setzen, Umgang mit Medien, kritischer Geist wecken
- Vermittlung von Informationen zum geltenden Recht im Zusammenhang mit sexueller und reproduktiver Gesundheit.

4. Rechtliche Grundlagen

Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Sexualität und Pornografie im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen wie folgt:

Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen und sexuelle Handlungen mit Kindern (StGB Art. 187):

- 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (StGB Art. 188):

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Pornografie (Art. 197):

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

5. Gendersensible Pädagogik

Sexuelle Gewalt wird durch Rollenbilder, Einstellungen und Verhaltensweisen begünstigt. Daher sind eine kritische Auseinandersetzung mit traditionellen Geschlechterrollen, Aufhebung der geschlechterspezifischen Diskriminierung und die Erweiterung des Spektrums an Verhaltensmöglichkeiten und Identitätsmustern für junge Frauen zentral. Konkret heisst das:

- Arbeit an einer positiven Beziehung der jungen Frauen zu ihrem Körper.
- Stärkung des Selbstwerts und Förderung der Unabhängigkeit von der Beachtung durch Jungen oder Männer.
- Vermittlung des Rechts auf k\u00f6rperliche und sexuelle Selbstbestimmung.
- Auflösung des Tabus der Wehrhaftigkeit, Stärkung der Selbstbehauptungsfähigkeit.
- Aufklärung über Vergewaltigungsmythen sowie Reflexion von traditionellen Frauenbildern (auch bezüglich Sexualität).
- Aufzeigen der Verdinglichung weiblicher Sexualität in Form von Prostitution, Pornographie und Werbung.
- Vermittlung von Information über sexuelle Gewalt, Möglichkeiten und Rechte der Opfer sowie Hilfsangebote.
- Förderung von eindeutigen Kommunikationsverhalten in intimen Situationen und Beziehungen.
- Information über Verzicht auf Alkoholkonsum im Kontext sexueller Interaktion.

6. Angebote

Professionelles Handeln basiert nicht auf Allgemeinwissen. Den Mitarbeitenden und den jungen Frauen soll entsprechendes Wissen angeeignet werden. Folgende Angebote sind standardmässig verfügbar:

INTERN 3/7

- Kontaktgespräch: Die Sexologin führt in den ersten drei Monaten nach Eintritt mit jeder Jugendlichen ein Orientierungsgespräch durch und klärt ab, ob eine Sexualberatung im engeren Sinne gewünscht ist.
- Einzelberatungen: Jugendliche haben die Möglichkeit, eine Einzelberatung zu beantragen und mit der Fachperson Themen zu ihrer sexuellen Persönlichkeit und allfällige Unklarheiten und Schwierigkeiten zu besprechen. Die Einzelberatungen finden je nach Situation im Jugendheim Lory oder im Praxisraum der Sexologin statt. Auch Teammitglieder können das Angebot mit Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsalltag im Jugendheim nutzen.
- **Kondomabgabe**: Den Jugendlichen werden zur niederschwelligen Verhütung und zum Gesundheitsschutz kostenlos Kondome abgegeben.
- Frauenstunde / Workshop: Die Sexologin besucht die jungen Frauen auf der Gruppe und/oder die Mitarbeiterteams zur Vermittlung und zur Auseinandersetzung mit den unter Punkt 3 aufgeführten Themen. Dadurch wird auch die heiminterne Sprache zur Sexualität gefördert.
- **Teamarbeit:** Die Sexologin besucht mindestens alle 3 Monate jedes Wohngruppenteam und das Team der Betriebe und der Ateliers GWG. Pro Wohngruppe gibt es eine/n Mitarbeiter/in, welche die Sexualentwicklung auf der Gruppe überwacht. Sie dient als Schnittstelle zur Fachperson und holt sich deren Unterstützung, wenn Unsicherheiten im Team auftauchen.

7. Verantwortlichkeit / Controlling

Die Sexologin erfasst die regelmässigen Besuche auf den Wohngruppen und in den Teams und dokumentiert die Themen. Alle drei Monate reflektiert sie ihre Arbeit mit der pädagogischen Leitung. Nach Bedarf werden allfällige Anpassungen vorgenommen.

INTERN 4/7

Handbuch Sexualpädagogik und Prävention sexuelle Gewalt Grundhaltungen

1. Gegenseitiges Übernachten im Zimmer

Wir gehen von einem Bedürfnis nach Nähe und einem Wunsch nach freundschaftlichem Kontakt bei den Jugendlichen aus. Dies gehört zu den Bedürfnissen junger Frauen im Alter unserer Jugendlichen. Gegenseitiges Übernachten soll eine Möglichkeit, jedoch kein Grundrecht sein. Die Motivation soll im Vorfeld sorgfältig geklärt werden (Schutz vor Übergriffen versus Selbstbestimmung) und ev. eine Belohnung für entsprechendes Verhalten darstellen. Übernachtungen werden nur gruppenintern gestattet und nur an den Wochenenden und internen Ferienwochen. Dabei soll der Gruppenalltag nicht beeinträchtigt werden

Auf der GWG sind gegenseitige Übernachtungen nicht möglich.

2. Liebesbeziehungen (intern wie extern)

Wir wollen einen Realitätsbezug zur Aussenwelt herstellen und Liebesbeziehungen ermöglichen. Homowie heterosexuelle Beziehung behandeln wir gleichwertig. Sowohl interne wie externe Beziehungen müssen sorgfältig begleitet werden, um Übergriffe vermeiden zu können. Dabei beachten wir folgende Punkte:

- Besuche auf der Gruppe sind von internen wie externen Freunden/Freundinnen möglich. Es sind auch gruppeninterne Beziehungen möglich.
- Die Verhütung muss vorgängig geregelt sein.
- Ohne vorgängige Auseinandersetzung mit den Sozialpädagogen sind ausschliesslich Besuche im kontrollierten Bereich möglich, dies bedeutet, dass die Zimmertüre jederzeit offen bleiben muss.
- Bei länger dauernden Platzierungen kann nach entsprechender Auseinandersetzung mit der Bezugsperson und ev. der Sexologin – ein Besuch eines externen Freundes/Freundin mit Übernachtung ermöglich werden. Dazu ist das Einverständnis des Teams inklusive Bereichsleitung Wohnen notwendig.
- In der Regel werden die Eltern und Einweiser über eine bestehende Beziehung informiert (Thematisierung anlässlich der Stao). Das gilt auch im Falle erlaubter Übernachtungen eines Freundes/einer Freundin auf der Wohngruppe.

Eine Beziehung darf nicht den Entwicklungsprozess der Jugendlichen behindern. Die Gruppendynamik muss entsprechend berücksichtigt und einbezogen werden.

Während der Aufenthaltszeit auf der GWG ist kein Erleben von Liebesbeziehungen möglich.

3. Sexualisierte Sprache

Sexualisierte Sprache entsteht durch Unsicherheit und Unwissenheit der jungen Frauen und dient auch zur Provokation. Sie soll aufgenommen und in eine Auseinandersetzung mit der Thematik führen. Wir halten uns an folgende Wortwahl:

Weibliches Geschlecht: Brüste, Vulva, Vagina, Scheide, Anus, Schamlippen, Klitoris Männliches Geschlecht: Penis, Hodensack, Hoden, Vorhaut

Durch Weiterbildungen im Team wird die Auseinandersetzung mit der Sexualität für einen unkomplizierten Umgang im Alltag gefördert und normalisiert.

INTERN 5/7

4. Nähe / Distanz / Körperkontakte

Entspannungs-Massagen sind unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- Die Initiative kommt immer von der Jugendlichen aus.
- Massagen werden nur gemacht, wenn es für die Betreuungsperson auch stimmig ist.
- Grundsätzlich soll eine Situation geschaffen werden, in der jederzeit eine Drittperson dazu stossen kann. Die Massagen finden in der Regel in öffentlichen Räumen statt.
- Findet eine Massage statt, wird die 2. Person im Dienst darüber informiert (insofern dies möglich ist) und die Handlung wird kurz im socialweb dokumentiert.
- Grundsätzlich soll diese Form von Körperkontakt möglich sein. Das Team tauscht sporadisch über die Massagen aus und überprüft auch die Professionalität des Nähe- und Distanzaspektes untereinander.

Klassische Massagen werden nur durch ausgebildete Fachleute durchgeführt, die eine entsprechende Funktion ausüben (JHL-intern: MA GD).

Jugendliche dürfen sich auf allen Gruppen im jugendgerechten Rahmen aneinander anschmiegen und Körperkontakte unterhalten.

5. Umgang mit pornographischem Bildmaterial und Nacktbildern

Pornos sind Filme, keine lustvoll gelebte Sexualität und entsprechen nicht der Realität. Daher ist das Produzieren, Abspielen und Weitergeben von pornographischem Bildmaterial nicht erlaubt. Wird entsprechendes Material vorgefunden, ziehen wir das ein. Jugendliche, die auf ihrem Handy pornographisches Material und/oder Nacktbilder haben, müssen dieses unter Kontrolle der Sozialpädagogen löschen.

6. Umgang mit unerwarteter Schwangerschaft

Bei Verdacht auf eine Schwangerschaft stellen wir der Jugendlichen kostenlos einen Schwangerschaftstest zur Verfügung. Fällt dieser positiv aus, sorgen wir dafür, dass die Jugendliche durch eine Fachstelle (Zentrum für sexuelle Gesundheit, Bern, 031 632 12 60) beraten und unterstützt wird und so frei entscheiden kann, ob sie die Schwangerschaft fortsetzen oder beenden will.

Falls die Jugendliche die Schwangerschaft fortsetzen will, kann sie bis zur Geburt im Jugendheim Lory bleiben. Es wird rechtzeitig mit der Jugendlichen und dem Einweiser geprüft, welche Betreuungsform nach der Geburt der Jugendlichen aber insbesondere dem Neugeborenen gerecht wird.

7. Abgabe von Kondomen

Die jungen Frauen können vor externen Aktivitäten oder Urlauben bei den Betreuer/innen kostenlos Kondome beziehen.

8. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch/Übergriff

Haben wir Kenntnis oder einen Verdacht, dass eine Jugendlichen einen sexuellen Missbrauch oder Übergriff erlitten hat, sorgen wir dafür, dass die Jugendliche auf allfällige physische Verletzungen untersucht wird und gleichzeitig die Spuren für eine allfällig spätere Anzeige gesichert werden können. Wir gehen dabei wie folgt vor:

- Die zuständige Bereichsleitung Wohnen oder am Wochenende der Pikettdienst müssen über den Vorfall informiert werden. Wie und wann die Eltern wie auch die Beistände und Einweiser informiert werden, muss von Fall zu Fall mit der Leitung festgelegt werden.
- Die Jugendliche wird innerhalb von 72 Stunden zum medizinischen Untersuch am Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern (Frauenklinik) (Tel. 031 632 12 60 oder Notfall 031 632 10 10) angemeldet. Im Spital wird ein Abstrich und allenfalls auch ein HIV-Test gemacht. Ein Untersuch ist in jedem Fall wichtig, auch wenn die Jugendliche bereits geduscht hat. Sind die 72 Stunden bereits abgelaufen, sollte trotzdem eine Untersuchung bei einem Frauenarzt durchgeführt werden.
- Wir halten uns mit Fragen und der Auseinandersetzung mit dem Vorfall erst einmal zurück. Der Tathergang könnte dadurch in der Erinnerung der Jugendlichen beeinflusst und verändert werden. Diese Erstbefragung soll von einer Fachperson in der Frauenklinik durchgeführt werden.
- Vor der Untersuchung sind folgende Punkte zu beachten:

INTERN 6/7

- Nicht duschen oder baden
- o Hände nicht waschen
- Nach Möglichkeit nicht zur Toilette
- Kleider nicht wechseln oder ansonsten die getragenen Kleider ungewaschen mitnehmen. Die Kleider sollten einzeln wenn möglich in Papiertüten oder in offenen Plastiksäcken mit ins Spital genommen werden. Die Kleider gehen ans Institut für Rechtsmedizin in Bern und werden dort untersucht. Ob und wie lange Spuren in Kleidern nachgewiesen werden können, ist unklar. Dies hängt vom Material der Kleider wie auch von der Art der Spuren (Haare, Schuppen, Sperma) ab und kann nicht abschliessend gesagt werden. Werden Kleider nach einer medizinischen Untersuchung im Spital abgegeben, ist eine Anzeige zwingende Voraussetzung, ansonsten keine Untersuchungen der Kleider vorgenommen werden.
- Die Frage einer allfälligen Anzeige muss **nicht** vor der Untersuchung entschieden sein. Wird die Polizei beigezogen, wird in jedem Fall eine Anzeige (Offizialdelikt) erstattet.

9. Frauenarzt/-ärztin

Erstuntersuchungen bei jungen Frauen werden tendenziell erst mit 16 bis 18 Jahren gemacht. Sicher notwendig ist eine Untersuchung, wenn die Jugendliche etwa 2 Jahre sexuellen Kontakt hatte. Bei einer Erstuntersuchung sitzen die Frauen, wenn sie nicht entsprechende Themen mitbringen, in der Regel nicht auf dem Gynäkologenstuhl.

Die FaPla verschreibt auch Verhütungsmittel. In der Regel hat die FaPla Thun recht kurze Wartezeiten.

Wir arbeiten mit folgenden Stellen/Praxen zusammen:

Frauenpraxis Münsingen Krankenhausweg 18 3110 Münsingen Tel. 031 682 83 30

FaPla Thun Krankenhausstr. 12 Haus F 3600 Thun Tel. 058 636 29 05 Universitätsklinik für Frauenheilkunde Theodor-Kocher-Haus Friedbühlstr. 19 3010 Bern Tel. 031 632 10 10

10. Informationsplattformen

Die Medienkompetenz wird aktiv gefördert. Bei offenen Fragen zu Sexualität können Info-Plattformen wie: www.feel-ok.ch zur Klärung beigezogen werden.

20.02.2019

INTERN 7/7